

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Finanzausgleich 2022 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der Datenbearbeitung durch die
Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	601.21009
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze.....	4
L'essentiel en bref	5
L'essenziale in breve	6
Key facts.....	7
1 Auftrag und Vorgehen	9
1.1 Ausgangslage	9
1.2 Prüfungsziel	10
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	11
1.4 Unterlagen und Interviews	12
1.5 Schlussbesprechung	12
2 Meldung der Steuerdaten durch die Kantone.....	13
2.1 Von Kanton zu Kanton sehr unterschiedliche Qualitätssicherung	13
2.2 Verbesserungsbedarf beim Management der IT-Systeme	13
2.3 Fehler und unterschiedliche Auslegungen	14
3 Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV	17
3.1 Ein geeignetes und dokumentiertes Internes Kontrollsystem	17
3.2 Das Automatisierungsprojekt der Verarbeitungen ist gestartet	17
4 Aufbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS.....	19
4.1 Keine Fehler bei der Datenlieferung festgestellt.....	19
4.2 Das Modernisierungsprojekt wurde lanciert.....	19
4.3 Ein geeignetes Internes Kontrollsystem	20
5 Berechnung der Finanzausgleichszahlungen.....	21
5.1 Die Dotierung der Ausgleichsgefässe entspricht den Vorgaben der FiLaV	21
6 Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung.....	23
7 Follow-up der Empfehlungen.....	24
Anhang 1: Rechtsgrundlagen.....	25
Anhang 2: Abkürzungen.....	26
Anhang 3: Glossar.....	27

Anhang 4: Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen	28
--	-----------

Finanzausgleich 2022 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der der Datenbearbeitung durch die Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

Das Wesentliche in Kürze

2022 wird das Gesamtvolumen des Finanzausgleichs (NFA) 5305 Millionen Franken erreichen, was einer Zunahme von 1,7 % gegenüber 2021 entspricht (5215 Millionen). Die Zunahme ist eine Folge der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Teilrevision des Gesetzes. Sie bringt Änderungen bei der Berechnung der Mindestausstattung für die ressourcenschwachen Kantone sowie bei der Verteilung der Beiträge des Bundes und der ressourcenstarken Kantone mit sich. Zudem werden temporäre Abfederungsmassnahmen im Wert von rund 200 Millionen Franken im Jahr 2022 zugunsten der ressourcenschwachen Kantone ausbezahlt.

Signifikante Korrekturen in den kantonalen Steuerdaten...

2021 prüfte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Steuerdaten in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Glarus, Luzern, Solothurn, Thurgau und Zug. Generell und unter Einbezug der bisher geprüften Kantone weisen die Qualitätssicherungsprozesse von Kanton zu Kanton erhebliche Unterschiede auf, punktuelle Verbesserungen sind möglich.

Aufgrund ihrer Kontrollen stellte die EFK in den Kantonen Basel-Stadt, Thurgau und Solothurn beim Ressourcenpotenzial 2018 Fehler im kumulierten Bruttowert von 195,9 Millionen Franken fest. Diese signifikanten Fehler wurden korrigiert.

... und Bewegung in den Bundesämtern

Die NFA-Prozesse und die Internen Kontrollsysteme der Bundesämter sind wirksam. Die EFK stellte weder bei der Datenverarbeitung noch bei der Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge 2022 Fehler fest. Die EFK nahm auch eine Nachprüfung offener Empfehlungen bei den Bundesämtern vor.

In der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde das von der EFK seit 2012 empfohlene Projekt zur verstärkten Automatisierung der Prozesse lanciert und die kantonalen Steuerverwaltungen im Februar 2021 offiziell informiert. Die Umsetzung des Projekts ist für 2022 vorgesehen.

Im Bundesamt für Statistik ist eine Empfehlung offen, die ein Projekt zur Modernisierung der Sozialhilfeempfängerstatistik betrifft. Entsprechende Schritte wurden eingeleitet, das Projekt befindet sich in der Konzeptphase.

In der Eidgenössischen Finanzverwaltung wurde die Aktualisierung des Prozesses für das Änderungsmanagement in der Berechnungsanwendung 2021 begonnen. Sie wird 2022 abgeschlossen.

Originaltext auf Französisch

Péréquation financière 2022 entre la Confédération et les cantons

Examen du traitement des données par les offices cantonaux et fédéraux

L'essentiel en bref

Le volume total de la péréquation financière (RPT) représentera un montant de 5305 millions de francs pour 2022, en hausse de 1,7 % par rapport à 2021 (5215 millions). Cette hausse découle de la révision partielle de la loi entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2020. Elle introduit des modifications au niveau du calcul de la dotation allouée aux cantons à faible potentiel ainsi que de la répartition des contributions de la Confédération et des cantons à fort potentiel. Des mesures d'atténuation temporaires de quelque 200 millions de francs en 2022 en faveur des cantons à faible potentiel de ressources seront aussi versées.

Des corrections significatives dans les données fiscales cantonales...

En 2021, le Contrôle fédéral des finances (CDF) a examiné les données fiscales dans les cantons d'Appenzell Rhodes-Intérieures, de Bâle-Ville, de Glaris, de Lucerne, de Soleure, de Thurgovie et de Zoug. Globalement, et en considérant les cantons examinés par le passé, les processus d'assurance qualité montrent des disparités importantes entre les cantons. Des améliorations ponctuelles peuvent être apportées.

Suite aux contrôles effectués, le CDF a relevé des erreurs pour un montant cumulé brut de 195,9 millions de francs au niveau du potentiel de ressources de l'année 2018 dans les cantons de Bâle-Ville, Thurgovie et Soleure. Ces erreurs significatives ont été corrigées.

... et du mouvement dans les offices fédéraux

Les processus RPT et les systèmes de contrôle interne des offices fédéraux sont efficaces. Le CDF n'a pas constaté d'erreur dans le traitement des données, ni dans le calcul des montants pour la péréquation 2022. Le CDF a également procédé à un suivi des recommandations ouvertes auprès des offices fédéraux.

A l'Administration fédérale des contributions, le projet d'automatisation accrue des processus, recommandé par le CDF depuis 2012, a été lancé et les administrations fiscales cantonales officiellement informées en février 2021. Sa mise en œuvre est prévue pour 2022.

A l'Office fédéral de la statistique, une recommandation ouverte concerne un projet en lien avec la modernisation de la statistique des bénéficiaires de l'aide sociale. Des démarches ont été entreprises sur ce point et ce projet se trouve en phase de conception.

Quant à l'Administration fédérale des finances, la mise à jour du processus de gestion des changements dans l'application de calcul a débuté en 2021 et s'achèvera en 2022.

Perequazione finanziaria 2022 tra Confederazione e Cantoni

Verifica del trattamento dati effettuato dagli uffici cantonali e federali

L'essenziale in breve

Il volume totale della perequazione finanziaria (PFN) nel 2022 ammonterà a 5305 milioni di franchi e sarà quindi dell'1,7 per cento superiore rispetto al 2021 (5215 milioni). Tale aumento è da ricondurre alla revisione parziale della legge federale concernente la perequazione finanziaria e la compensazione degli oneri, entrata in vigore il 1° gennaio 2020. Quest'ultima ha introdotto delle modifiche nel calcolo della dotazione garantita ai Cantoni finanziariamente deboli nonché nella ripartizione dei contributi della Confederazione e dei Cantoni finanziariamente forti. Nel 2022 verranno inoltre adottate misure temporanee di attenuazione a favore dei Cantoni finanziariamente deboli, pari a circa 200 milioni di franchi.

Correzioni significative dei dati fiscali cantonali...

Nel 2021 il Controllo federale delle finanze (CDF) ha sottoposto a verifica i dati fiscali nei Cantoni di Appenzello Interno, Basilea Città, Glarona, Lucerna, Soletta, Turgovia e Zugo. In generale, tenendo conto anche dei Cantoni esaminati in passato, i processi di garanzia della qualità presentano importanti disparità tra Cantoni e si possono apportare miglioramenti mirati.

Sulla base dei controlli effettuati nei Cantoni di Basilea Città, Turgovia e Soletta, il CDF ha riscontrato degli errori riguardanti il potenziale di risorse nel 2018 pari a un importo cumulato lordo di 195,9 milioni di franchi. Questi errori significativi sono stati corretti.

... e avvio di lavori presso gli uffici federali

I processi PFN e i sistemi di controllo interno degli uffici federali sono efficaci. Il CDF non ha riscontrato errori nel trattamento dei dati né nel calcolo degli importi della perequazione finanziaria per il 2022. Il CDF ha inoltre verificato presso gli uffici federali l'attuazione delle raccomandazioni in sospeso.

Presso l'Amministrazione federale delle contribuzioni il progetto concernente la maggiore automatizzazione dei processi, raccomandato dal CDF dal 2012, è stato lanciato e le amministrazioni cantonali delle contribuzioni ne sono state informate nel febbraio del 2021. La sua attuazione è prevista per il 2022.

Si osserva che l'Ufficio federale di statistica non ha ancora attuato una raccomandazione riguardante un progetto volto a modernizzare la statistica dei beneficiari dell'aiuto sociale. A riguardo si è dato avvio ai lavori, e il progetto si trova nella fase di pianificazione.

Infine, presso l'Amministrazione federale delle finanze l'aggiornamento del processo di gestione dei cambiamenti nell'applicazione di calcolo è stato avviato nel 2021 e si concluderà nel 2022.

Testo originale in francese

2022 fiscal equalization between the Confederation and the cantons

Review of data processing by cantonal and federal offices

Key facts

The total volume of fiscal equalization (NFE) for 2022 is CHF 5,305 million, representing a year-on-year increase of 1.7% (CHF 5,215 million). This increase is the result of the partial legislative revision that entered into force on 1 January 2020, which changed the calculation of the financing allocated to the financially weak cantons and the division of the funds paid in by the Confederation and the financially strong cantons. Temporary mitigation measures totalling around CHF 200 million will also be paid out to the financially weak cantons in 2022.

Significant corrections in the cantonal tax data...

In 2021, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) examined the tax data in the cantons of Appenzell Innerrhoden, Basel Stadt, Glarus, Lucerne, Solothurn, Thurgau and Zug. Overall, and considering the cantons examined in the past, there are significant disparities in the cantons' quality assurance processes. Specific improvements could be made.

The SFAO's audits revealed errors amounting to a gross cumulative total of CHF 195.9 million in the resource potential for 2018 in the cantons of Basel Stadt, Thurgau and Solothurn. These significant errors have been corrected.

... and movement in the federal offices

The fiscal equalization processes and internal control systems of the federal offices are effective. The SFAO did not find any errors in data processing or in the calculation of the 2022 equalization amounts. The SFAO also followed up on outstanding recommendations to the federal offices.

In the Federal Tax Administration, the project to further automate processes, recommended by the SFAO since 2012, was launched and the cantons were officially informed in February 2021. Implementation is planned for 2022.

One outstanding recommendation at the Federal Statistical Office relates to a project to modernise the statistics on social assistance recipients. Steps in this direction have been taken and the project is at the design stage.

As for the Federal Finance Administration, the updating of the process for managing changes in the calculation application began in 2021 and will be completed in 2022.

Original text in French

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Der Finanzausgleich (NFA) im engeren Sinn bezweckt, die Unterschiede zwischen den Kantonen in Bezug auf ihr Steuerpotenzial und ihre Lasten, die sich aus der räumlichen Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung ergeben, zu verringern. Der Mechanismus besteht aus einem Ausgleich der Ressourcen und der geografisch-topografischen und soziodemografischen Lasten. Ausserdem federt der Härteausgleich vorübergehend die aus dem Systemwechsel von 2008 resultierenden Einbussen einzelner Kantone ab. 2022 wird das Gesamtvolumen des NFA 5305 Millionen Franken erreichen, was einer Zunahme von 1,7 % gegenüber dem Vorjahr (5215 Millionen) entspricht. Die Zunahme ist eine Folge der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Teilrevision des Gesetzes. Sie führt zu Änderungen bei der Berechnung der Mindestausstattung ressourcenschwacher Kantone sowie bei der Verteilung der Beiträge des Bundes und der ressourcenstarken Kantone. Erläuterungen zu den Mechanismen des NFA und detaillierte Zahlen dazu finden sich auf der Website der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV)¹.

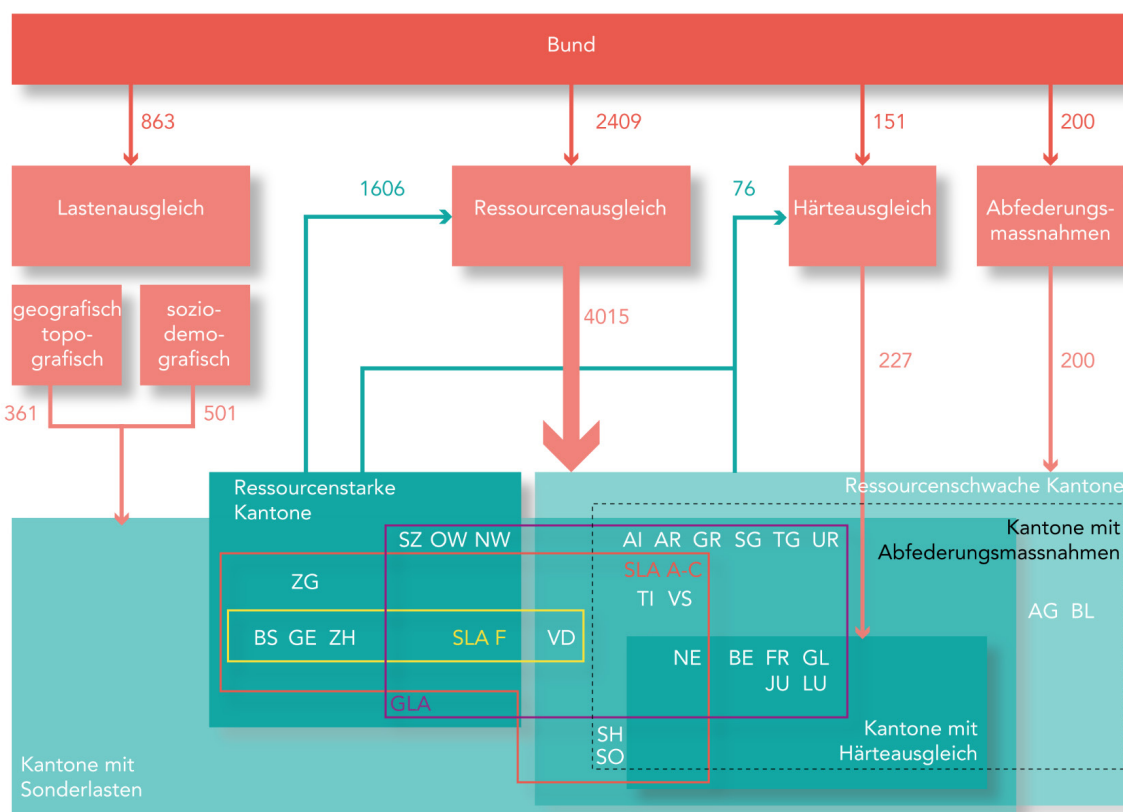


Tabelle 1: Schematische Darstellung des Finanzausgleichs 2022, Zahlen in Mio. Franken (Quelle: EFV)

¹ <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/uebersicht.html>

1.2 Prüfungsziel

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft jährlich die Daten, welche die kantonalen Steuerverwaltungen (KSTV) für den Ressourcenausgleich und das Bundesamt für Statistik (BFS) für den Lastenausgleich² liefern. Ferner prüft die EFK die Datenerhebung und -verarbeitung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und bei der EFV.

Die EFK prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben des Finanzausgleichs in Bezug auf die Berechnungen und Auszahlungen eingehalten werden. Im Vordergrund stehen dabei die Aspekte Rechts- und Ordnungsmässigkeit (Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit). Die Prüfungshandlungen der EFK beziehen sich auf:

- die Meldung der für den Ressourcenausgleich massgebenden Steuerdaten durch die Kantone (siehe Kapitel 2);
- die Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV (siehe Kapitel 3);
- die Vorbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS (siehe Kapitel 4);
- die Berechnung der Finanzausgleichszahlungen durch die EFV (siehe Kapitel 5).

Ausserdem nimmt die EFK in beobachtender Funktion an der für die Qualitätssicherung zuständigen Fachgruppe³ (FG, siehe Kapitel 6) teil. Das Follow-up der Empfehlungen, welche die EFK im Rahmen ihrer bisherigen Prüfungen abgegeben hat, ist im Kapitel 7 zusammengefasst.

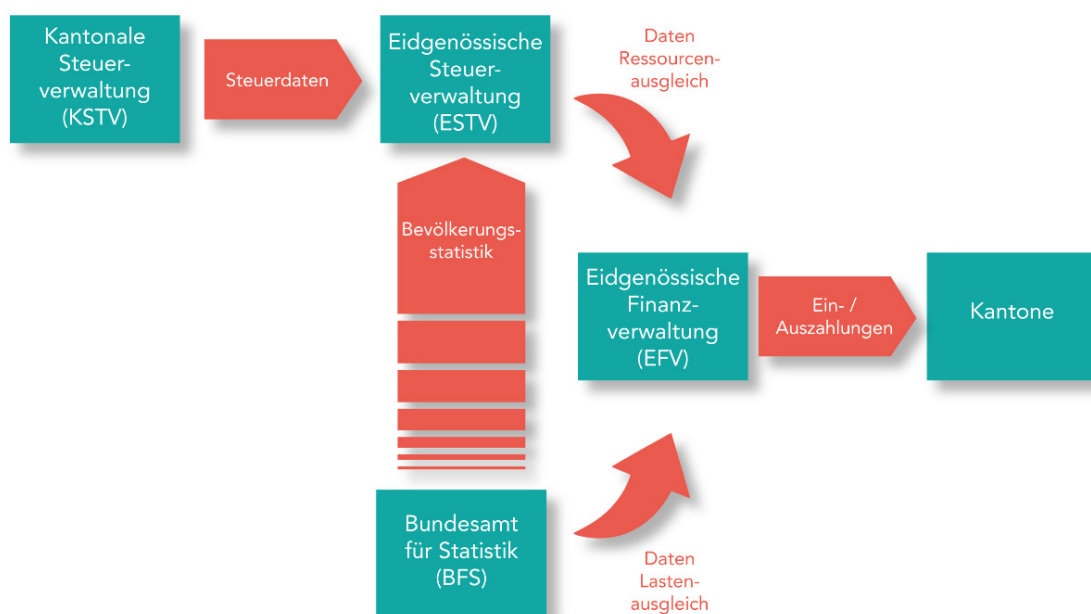


Tabelle 2: Datenfluss für den Finanzausgleich

² Art. 6 Abs. 1 Bst. j Finanzkontrollgesetz (FKG): [Die EFK hat insbesondere folgende Aufgabe] «Sie prüft die Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich und die für diese Berechnungen von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten.»

³ Art. 44 FiLaV.

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Gegenstand der Prüfung von 2021 sind die Daten, die für die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2022 verwendet werden. Für den Ressourcenausgleich sind die Steuerjahre 2016 bis 2018 massgebend.

Kontrolle bei den Kantonen

Die KSTV werden von der EFK nicht geprüft. Die EFK stützt sich bei der Risikoeinschätzung jedoch auf die Analyse der Qualitätssicherungsverfahren und der NFA-Datenextraktionsprogramme der Kantone. Sie berücksichtigt auch, sofern vorhanden, die Prüfungen der kantonalen Finanzkontrollen (KFK) bei den KSTV. Sie nimmt die Massnahmen der KSTV zur Vermeidung von Fehlern, die bei früheren Prüfungen festgestellt wurden, zur Kenntnis.

Die EFK plant ihre Prüfungen in den Kantonen nach einem mehrjährigen Rotationsprinzip. Liegen besondere Umstände vor, können zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Die ausgewählten Kantone werden im Herbst des Vorjahres über die anstehende Prüfung informiert.

Gestützt auf ihre Risikobeurteilung bestimmt die EFK pro Kanton eine Auswahl von Indikatoren. Pro ausgewählten Indikator prüft sie zunächst die Plausibilität der gemeldeten Daten, um sicherzustellen, dass sie insgesamt kohärent sind (z. B. Vergleich mit den Daten des Vorjahres oder mit spezifischen Extraktionen). Anhand von Stichproben kontrolliert die EFK anschliessend detailliert die Richtigkeit der gemeldeten Daten bestimmter Steuerpflichtiger (indem sie beispielsweise die Veranlagungsdossiers konsultiert oder Listen von Fällen nach bestimmten Kriterien anfordert). Die Stichprobenauswahl erfolgt nach dem Wesentlichkeitsprinzip und risikoorientiert. Die Stichproben sind daher statistisch nicht repräsentativ. Die Kontrollen von 2021 beziehen sich auf die Daten für das Steuerjahr 2018. Erkennt die EFK Fehler, weitet sie ihre Kontrollen, wenn nötig, auf die zwei vorangehenden Steuerjahre aus (2016 und 2017), die für die Ermittlung der Finanzausgleichszahlungen 2022 ebenfalls massgebend sind.

Zu den Indikatoren des Ressourcenausgleichs gehören das Einkommen der natürlichen Personen (ENP), das Vermögen der natürlichen Personen (VNP), das Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen (EQP), die Gewinne der juristischen Personen (GJP) sowie die Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer (DBST). Die ersten vier Indikatoren wurden gemäss nachfolgender Tabelle geprüft:

Kanton / Indikator	AI	BS	GL	LU	SO	TG	ZG
ENP	x	x	x	x	x	x	x
VNP		x	x		x	x	x
EQP					x	x	
GJP	x	x	x	x		x	x

Tabelle 3: 2021 geprüfte Kantone und Indikatoren

Die Prüfungen bei den KSTV erfolgten zwischen dem 9. und 25. März 2021. Das Prüfteam bestand aus Jean-Philippe Ammann (Revisionsleiter), Simon Kehrl, Martin Kropf, Stefano Iafigliola und Alexandre Haederli. Begleitet wurde die Revision vom zuständigen Mitarbeiter Jean-Marc Blanchard. Die Feststellungen wurden mit den jeweiligen KSTV besprochen, die dazu Stellung beziehen konnten.

Kontrollen in den Bundesämtern

Die EFK prüft in den drei involvierten Bundesämtern (ESTV, BFS und EFV) die Erhebung und Berechnung der Finanzausgleichsdaten, wobei sie sich auf die Prozesse fokussiert. Sie bewertet auch die für den NFA eingesetzten Informatiktools. Die EFK führt ausserdem Befragungen durch und nimmt anhand von Stichproben detaillierte Kontrollen vor. Die Stichprobenauswahl erfolgt nach dem Wesentlichkeitsprinzip und risikoorientiert.

Die Prüfungshandlungen bei der ESTV, beim BFS und bei der EFV wurden von Jean-Philippe Ammann (Finanzprüfer) und François Donini (Evaluator) hauptsächlich vom 21. bis 30. Juni 2021 durchgeführt. Die Feststellungen flossen in die Berichterstattung zuhanden der Bundesämter ein, die dazu Stellung nehmen konnten.

1.4 Unterlagen und Interviews

Die benötigten Informationen wurden der EFK von den Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone vollständig und kompetent geliefert. Die erforderlichen Unterlagen und Infrastrukturen wurden dem Prüfteam uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 27. August 2021 statt. An der Schlussbesprechung nahmen teil: der stellvertretende Direktor der EFV und Abteilungsleiter Finanzpolitik, Finanzausgleich, Finanzstatistik, der Leiter und ein Mitarbeiter der Sektion Finanzausgleich der EFV, der Teamchef Steuerstatistik und ein Mitglied der Internen Revision der ESTV; der Leiter der Sektion Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des BFS sowie seitens der EFK der Mandatsleiter und der Revisionsleiter.

Die EFK dankt den Verwaltungseinheiten der Kantone und des Bundes sowie der Fachgruppe für ihre kooperative Haltung. Sie ruft in Erinnerung, dass es den Amtsleitungen und Generalsekretariaten obliegt, die Umsetzung der Empfehlungen zu überwachen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Meldung der Steuerdaten durch die Kantone

Die Qualität der von den Kantonen gelieferten Steuerdaten ist einer der Eckpfeiler für die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge. Diese Informationen werden mit spezifischen Extraktionsprogrammen für NFA-Daten den Veranlagungs- oder Erhebungssystemen entnommen. Die Bearbeitungen unterstehen zwingend einem Qualitätssicherungsprozess.

Die EFK prüft weder das Management der Informatiksysteme noch die Qualitätssicherungsprozesse oder das Interne Kontrollsystem (IKS) in der kantonalen Verwaltung. Sie stützt sich jedoch auf diese Elemente für ihre eigenen zielgerichteten Prüfungen der Bereiche, die sie als Risikobereiche einstuft. Die EFK berücksichtigt dabei auch allfällige Kontrollen der Steuerdaten durch die KFK, was die Qualität dieser Daten um eine zusätzliche Qualitätssicherungsstufe erhöht.

Die Feststellungen in diesem Kapitel beruhen nicht ausschliesslich auf den 2021 geprüften Kantonen. Sie tragen auch den Beurteilungen aus den Vorjahren Rechnung.

2.1 Von Kanton zu Kanton sehr unterschiedliche Qualitätssicherung

Generell stellt die EFK erhebliche Unterschiede beim Reifegrad der Qualitätssicherungsprozesse fest. Zwischen den Kantonen bestehen bezüglich Breite und Tiefe der Kontrollverfahren sowie ihrer Dokumentation signifikante Unterschiede.

Aus Sicht der EFK ist die Wirksamkeit der Qualitätssicherung optimal, wenn zuerst die Kohärenz und die Vollständigkeit der Steuerdaten und anschliessend die allgemeine Plausibilität der Indikatoren geprüft werden. Diese analytischen Kontrollen ermöglichen die Aufdeckung von Inkonsistenzen in der Gesamtheit der Daten, beispielsweise um zu prüfen, ob die NFA-Meldung vollständig ist im Vergleich zu den verschiedenen Registern der Steuerpflichtigen, hinsichtlich der Entwicklung eines Indikators zwischen zwei Steuerjahren, in Bezug auf die Konsistenz zwischen den Indikatoren oder auf die Verteilung zwischen den Kategorien innerhalb eines Indikators. Diese Kontrollergebnisse bestimmen anschliessend die Gestaltung der detaillierten stichprobenweisen Zusatztests von Steuerdossiers. Die Dokumentation dieser Kontrollvorgänge muss regelmässig aktualisiert werden, insbesondere wenn die Systeme oder die Organisation Änderungen erfahren haben. Die Nachweise für die Durchführung der Kontrollen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.

Die 2019 darauf angesprochene Fachgruppe wollte keine Mindestanforderungen an die Qualitätssicherung für alle Kantone festlegen. Sie ist der Auffassung, dass Fehler im heutigen System bereits identifiziert und korrigiert werden. Mindestanforderungen würden die Reglementierungsdichte erhöhen und in die Eigenverantwortung der Kantone eingreifen. Falls die jährlichen Prüfungen indessen Mängel aufzeigen oder eine massive Verschlechterung der Datenqualität auftreten würde, müsste diese Frage wieder diskutiert werden.

2.2 Verbesserungsbedarf beim Management der IT-Systeme

Die Qualität und die gute Bewirtschaftung der verwendeten Veranlagungs- und Bezugssysteme sowie der Extraktionsprogramme für die NFA-Meldung sind von grosser Bedeutung, um die Integrität der verwendeten Daten zu gewährleisten.

Die kantonalen Verwaltungen benutzen für die Besteuerung eine Vielzahl unterschiedlicher Informatiksysteme. Einige Systeme laufen noch auf alten Plattformen und setzen veraltete Technologien ein, die sich teilweise nicht mehr anpassen lassen und die mit manuellen Bearbeitungen kompensiert werden müssen. Hinzu kommt, dass das Fachwissen nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere, wenn entsprechende Unterlagen fehlen. Der Ersatz dieser alten Systeme ist in den betroffenen Kantonen geplant oder bereits im Gang.

Generell stellt die EFK erhebliche Unterschiede beim Reifegrad der Managementprozesse der Informatiksysteme und der Extraktionsprogramme fest. Die Breite und Tiefe der Kontrollverfahren bei einer Informatikrüstung sowie deren Dokumentation sind von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich und entsprechen nicht immer der Best Practice. Manche Kantone verfügen nicht einmal über formalisierte Change-Prozesse.

Nach Ansicht der EFK ist das Änderungsmanagement in Informatiksystemen dann optimal, wenn der Kanton über verbindliche und formalisierte Kontrollverfahren verfügt, die von geeigneten Support-Tools unterstützt und tatsächlich angewandt und dokumentiert werden. Die Produktionsstarts müssen von den Geschäftsverantwortlichen zuerst getestet und validiert werden. Direkt in der Produktivumgebung vorgenommene Änderungen dürfen nicht bewilligt werden. Die Wiederherstellung der Datensicherungen muss durch regelmäßige Tests sichergestellt werden.

Bei einer vollständigen Erneuerung der Veranlagungs- oder Erhebungssysteme muss die Datenmigration vertieft kontrolliert werden, damit die vollständige Übernahme der Daten und die Parametrisierung der Extraktionsvariablen garantiert sind. Diese Kontrollen müssen in einem Katalog von Tests definiert sein, die über die normalen jährlichen Kontrollen der Qualitätssicherung hinausgehen, und sie müssen dokumentiert werden. Die EFK hat beobachtet, dass dies nicht immer der Fall ist.

2.3 Fehler und unterschiedliche Auslegungen

Behandlung der Feststellungen durch die EFK

Die EFK behandelt die Feststellungen aus ihren Prüfungen in den Kantonen gemäss dem nachfolgenden Schema. Dieses gründet auf den Bestimmungen von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) sowie den Entscheidungen und Vorschlägen der Fachgruppe Qualitätssicherung (FG) zuhanden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren.

Feststellung	Behandlung
Fehlende oder nicht weiterverwertbare Daten	Schätzung des Ressourcenpotenzials durch die EFV (gemäss Anhang 16 FiLaV)
Ungenügende Datenqualität, aber verwertbare Daten	Fehlerberechnung, Hochrechnung auf ähnliche Fälle (falls anwendbar) und Korrektur der Daten aus dem Steuerjahr 2018 sowie der Steuerjahre 2017 und 2016 (falls anwendbar)
Unterschiedliche Auslegung	Korrektur der Daten und/oder Anpassung der Weisungen gemäss Entscheid der FG

Tabelle 4: Behandlung der Feststellungen

Werden die Weisungen unterschiedlich ausgelegt, kann die Fachgruppe mit der EFV eine Anpassung der Weisungen vereinbaren. Ausserdem kann sie entscheiden, wie gewisse Sachverhalte im Ressourcenpotenzial behandelt werden. Um die einheitliche Behandlung in den Kantonen zu gewährleisten, werden diese Entscheide in einem zusammenfassenden Dokument festgehalten⁴.

Der Entscheid, die Fehler zu korrigieren, wird der Fachgruppe überlassen

Die EFK präsentiert ihre Feststellungen der Fachgruppe, die gestützt auf ihre Einschätzung der Relevanz entscheidet, welche Fehler korrigiert werden müssen. Es gibt keine genauen Regeln oder Kriterien, um diese Entscheide zu steuern, wie beispielsweise die Definition einer Wesentlichkeitsgrenze. 2018 wurde die Fachgruppe auf diese Frage angesprochen. Sie wollte jedoch keine verbindlichen Grenzen definieren und hielt fest, dass grundsätzlich alle Fehler zu korrigieren seien. Die Fachgruppe verzichtet aber auf eine Korrektur, wenn sie nur eine minimale Auswirkung auf die Finanzausgleichsbeträge haben, um den kantonalen und den Bundesämtern einen unverhältnismässig hohen Arbeitsaufwand zu ersparen. Für rückwirkende Korrekturen der Ausgleichszahlungen wurde in der FiLaV ein Schwellenwert verankert.

Fehler in Gesamthöhe von 195,9 Millionen Franken

Bei ihrer Prüfung der Steuerdaten 2018 hat die EFK beim Ressourcenpotenzial 2018 Fehler im kumulierten Bruttowert von 195,9 Millionen Franken⁵ festgestellt. Mehrere Fehler sind systematisch und vom Betrag her signifikant. Die Fehler pro Kanton liegen in einer Bandbreite von $\pm 0,0\%$ bis $\pm 1,4\%$ der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage des betreffenden Kantons. Die Feststellungen werden im Folgenden zusammengefasst und im Anhang 4 detailliert beziffert. Fehler, die nicht systematisch sind und die keine Auswirkungen auf das Ressourcenpotenzial haben (Fehler bei der manuellen Erfassung, Zuordnung zu falscher Kategorie usw.), werden in diesem Bericht nicht erwähnt.

Bei den ordentlich besteuerten natürlichen Personen (Indikatoren ENP und VNP) betreffen die Fehler im Wesentlichen die Nichtmeldung von Steuerpflichtigen ohne Veranlagung oder provisorischen Bezug sowie die Nichtmeldung sämtlicher Steuerpflichtiger zweier Gemeinden desselben Kantons (technisches Problem bei der Datenextraktion).

Beim Vermögen betreffen die Fehler hauptsächlich die Nichtmeldung von nicht definitiv veranlagten Steuerpflichtigen, die unvollständige Meldung bestimmter Steuerpflichtiger nach einer Datenmigration und die fehlerhafte Meldung des Vermögens verstorbener oder aus dem Kanton weggezogener Steuerpflichtiger.

Bei den quellenbesteuerten natürlichen Personen (Indikator EQP) wurde in erster Linie eine Doppelmeldung des Einkommens bei nachträglich ordentlich veranlagten Steuerpflichtigen festgestellt (Meldung bei den Indikatoren ENP und EQP).

Bei den juristischen Personen (Indikator GJP) betrifft der festgestellte Fehler nicht gemeldete Firmen zweier Gemeinden desselben Kantons (technisches Problem bei der Datenextraktion).

⁴ <https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzausgleich/zahlen/2021/entscheide-fachgruppe-qualitaets-sicherung.pdf.download.pdf/entscheide-fachgruppe-qualitaets-sicherung-d.pdf>

⁵ Nach Anwendung der Freibeträge und Gewichtungen.

Beurteilung

Die EFK ersuchte die Fachgruppe um einen Entscheid über die Behandlung dieser Fehler.

Stellungnahme der Fachgruppe

An ihrer Sitzung vom 13. April 2021 beschloss die Fachgruppe, dass folgende Fehler zu korrigieren seien:

Korrektur Kanton Basel-Stadt beim Indikator VNP,

Korrekturen Kanton Solothurn bei den Indikatoren VNP und EQP,

Korrekturen Kanton Thurgau bei den Indikatoren ENP, VNP und GJP.

Die Fehler sind im Detail im Anhang 4 aufgeführt.

3 Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV

Die ESTV erhebt bei den Kantonen die für den Ressourcenausgleich verwendeten Steuerdaten, nimmt die erforderlichen Bearbeitungen vor und übermittelt diese Daten an die EFV. Werden Fehler festgestellt, ersucht die ESTV die Kantone um die Lieferung neuer Daten.

3.1 Ein geeignetes und dokumentiertes Internes Kontrollsystem

Die Meldung der NFA-Daten durch die KSTV an die ESTV erfolgt aggregiert für die Indikatoren EQP⁶ und VNP⁷. Nach Ansicht der EFK könnte die durchgehend einzelfallweise Meldung, wie dies für die Indikatoren ENP und GJP der Fall ist, die Datenqualität verbessern. Sie würde insbesondere systematische Querkontrollen zwischen den einzelnen Indikatoren ermöglichen. Diese Feststellung wurde bereits bei einer früheren Prüfung gemacht. Darauf angesprochen, hatte sich die Fachgruppe aufgrund der technischen Sachzwänge bei einer Änderung des Meldeprozesses und wegen der politischen Sensibilität der Lieferung kantonaler Daten an die ESTV gegen eine Änderung des Meldetypus ausgesprochen.

Am Bearbeitungsprozess wurden 2021 keine Änderungen vorgenommen. Das IKS, das eingerichtet wurde, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten zu gewährleisten, ist geeignet und wird wie beschrieben angewandt. Dabei gelangt das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung. Die Datenbearbeitung durch die ESTV sowie die entsprechenden Kontrollen sind korrekt dokumentiert. Das IKS umfasst einen grösseren Anteil manueller Bearbeitungen (siehe Kapitel 3.2) und automatische Kontrollen.

Beurteilung

Die EFK stellte bei der Bearbeitung der Steuerdaten für den Ressourcenausgleich 2022 durch die ESTV keine Fehler fest. Das IKS ist angemessen und wird angewandt.

Die Fachgruppe nahm den Bericht der ESTV zur Datenlieferung der KSTV und den Zwischenbericht der EFK zu den vorgenommenen Kontrollen in den Kantonen im April und im Juni 2021 zur Kenntnis. Auf ihren Antrag wurden die als signifikant erachteten Fehler von den betreffenden KSTV korrigiert (siehe Kapitel 2.3 und Anhang 4). Die Finanzausgleichsbeträge 2022 wurden entsprechend angepasst.

3.2 Das Automatisierungsprojekt der Verarbeitungen ist gestartet

Der NFA-Prozess bei der ESTV weist einen hohen Anteil an manuellen Bearbeitungsschritten auf. Dazu gehören beispielsweise die Datenübermittlung oder die Ausstellung von 130 Jahresbescheinigungen zuhanden der Kantone. Nach Ansicht der EFK wäre eine stärkere IT-Unterstützung wünschenswert, um die Effizienz zu steigern und das Fehlerrisiko bei der Datenbearbeitung zu minimieren, etwa durch eine Automatisierung der Datenüber-

⁶ Anzahl Personen und Einkommen pro Quellensteuerkategorie.

⁷ Anzahl Personen und Reinvermögen pro Vermögensklasse.

mittlung oder die direkte Erzeugung der Bescheinigungen durch das System. Die EFK empfahl der ESTV schon 2012 «zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Verarbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können»⁸.

Die ESTV hatte zunächst geplant, die NFA-Prozesse durch deren Einbezug in die Entwicklung des Datawarehouse im Rahmen des Programms FISCAL-IT zu unterstützen. Es zeigte sich jedoch, dass die spezifischen Bedürfnisse des NFA durch diese Lösung nicht abgedeckt werden konnten. Im Oktober 2017 gab die Geschäftsleitung der ESTV grünes Licht für die Vorstudie im Hinblick auf ein eigenständiges Projekt. Dieses soll den Datentransfer der Kantone an die ESTV automatisieren und automatisierte Kontrollen ermöglichen. Der Datentransfer muss einfach, effizient und durch die Verwendung eines Portals gesichert sein.

Im Februar 2020 beschloss die Geschäftsleitung der ESTV, zwei Personen für die Durchführung des Projekts einzustellen, darunter einen Projektleiter, und für den IT-Teil einen externen Dienstleister beizuziehen. Da der Schwellenwert von 230 000 Franken überschritten wird, wurde diese Dienstleistung nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen⁹ ausgeschrieben.

Laut den der EFK vorliegenden Informationen haben fünf Unternehmen ein Angebot eingereicht, und es ist keine Beschwerden eingegangen. Die Wahl des Dienstleisters wird bis Ende Jahr durch das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) erfolgen.

Die kantonalen Steuerbehörden wurden von der ESTV-Direktion mit Schreiben vom 1. Februar 2021 offiziell über den Start des Projekts zur Automatisierung des Finanzausgleichs informiert. Nach dem heutigen Stand des Projekts sollen die Steuerdaten erstmals für die Steuerperiode 2020 im neuen System übermittelt werden (gegenwärtig wird die Steuerperiode 2018 verarbeitet). Dies würde zeitlich mit den Änderungen für die juristischen Personen zusammenfallen, die mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung verabschiedet wurden.

Die Umsetzung des neuen Prozesses ist frühestens für 2022 vorgesehen. Bis dahin werden die bestehenden Programme in der jetzigen Form verwendet und die NFA-Daten schon in das Datawarehouse übertragen.

Beurteilung

Die EFK nimmt die erzielten Fortschritte zur Kenntnis und hält ihre Empfehlung Nr. 15111.001 aufrecht. Ein Follow-up wird bei der nächsten Prüfung der EFK erfolgen.

Stellungnahme der ESTV

Das Projekt befindet sich bis Ende August 2021 in der Konzeptphase. Die Phase Realisierung startet per 1. Oktober 2021. Aktuell wird in Zusammenarbeit mit dem BIT die Mini-tender-Ausschreibung vorbereitet. Das Go-Live für das neue System ist per September 2022 geplant. Ab Oktober 2022 sollen die Kantone ihre Datenlieferungen im neuen System vornehmen.

⁸ Siehe Kapitel 5.2 des Berichts «Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen» (PA 15111), abrufbar auf der Webseite der EFK (www.efk.admin.ch).

⁹ SR 172.056.1

4 Aufbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS

Das BFS erstellt die Statistiken, die für die Berechnung des Lastenausgleichs erforderlich sind, gestützt auf die Zahlen aus seiner ordentlichen Produktion. Für den NFA 2022 verwendete das BFS die Daten der Beschäftigungsstatistik 2018 und bei den übrigen Statistiken die Daten von 2019.

4.1 Keine Fehler bei der Datenlieferung festgestellt

Zur Ermittlung des Armutsindikators (ARMIN), der der Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs zugrunde liegt, erhebt das BFS die Daten zu den bedarfsorientierten Leistungen, die in den Kantonen ausgerichtet werden. Das BFS trifft die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass der Katalog dieser Systeme à jour und die dazugehörige Datenerhebung korrekt sind. Das BFS ist jedoch auf die gute Qualität der gelieferten Daten angewiesen und kann nur gewisse Plausibilitätskontrollen vornehmen. So kann es vorkommen, dass ein Kanton fehlerhafte Daten liefert. Verschärft wird dieses Risiko für die Daten, die in aggregierter Form übermittelt werden, denn das BFS hat in einem solchen Fall weniger Möglichkeiten, deren Plausibilität zu überprüfen, als bei den individuellen Daten. Aggregierte Daten erschweren zudem die Vermeidung von Doppelerfassungen (Bezüger von Leistungen aus mehreren Systemen).

Anders als in den Vorjahren wurden jedoch keine Fehler bei der Datenlieferung zum Armutsindikator festgestellt.

4.2 Das Modernisierungsprojekt wurde lanciert

Die Datenerhebung und -verarbeitung für den Armutsindikator ist komplex. Der vom BFS nachgeführte Katalog der bedarfsorientierten Leistungen listet über hundert verschiedene kantonale Systeme auf. Einige gibt es in allen Kantonen (Sozialhilfe im engeren Sinne, Ergänzungsleistungen und Alimentenbevorschussung), während andere kantonsspezifisch sind. Die Anzahl der Leistungsbeziehenden wird anhand der Durchschnittsleistungen basierend auf einem Wert aus den Vorjahresdaten gewichtet.

Die EFK hat dem BFS deshalb 2019 empfohlen, in Zusammenarbeit mit der EFV und der Fachgruppe Qualitätssicherung Massnahmen zu evaluieren, mit denen die Datenerhebung oder die Berechnung des Armutsindikators vereinfacht werden können.

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und die Leitung des BFS haben Ende 2018 das Projekt «Modernisierung der Sozialhilfeempfängerstatistik» gestartet. Die von der EFK in ihrer Empfehlung von 2019 aufgeworfene Problematik wurde im Projekt berücksichtigt.

Im Juni 2020 wurde einem Steuerungsausschuss ein erster Bericht «Bewertung möglicher Varianten» vorgelegt. Auf der Grundlage des Berichts und der Entscheide der beteiligten Akteure wurde die Initialisierungsphase des Projekts eingeleitet und Ende 2020 abgeschlossen. In der Initialisierungsphase wurden die Ziele festgelegt und die gewählte Variante finalisiert. Die weiteren Phasen des Projekts sind:

- Konzeption (Januar 2021 bis Ende 2022)
- Realisierung (Januar 2023 bis Ende 2024)
- Einführung (2025)
- Erstmalige Veröffentlichung 2026.

Beurteilung

Die EFK nimmt den Projektstart zur Kenntnis und hält ihre Empfehlung Nr. 19188.002 aufrecht. Ein Follow-up erfolgt bei der nächsten Prüfung der EFK.

Stellungnahme des BFS

Das BFS ist mit der Beurteilung der Eidgenössischen Finanzkontrolle einverstanden und bestätigt die Projektplanung als konform.

4.3 Ein geeignetes Internes Kontrollsystem

Das BFS hat ein IKS aufgebaut, um die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Datenbearbeitung zu gewährleisten. Die für den NFA verwendeten Daten werden von den verschiedenen Sektionen spezifischen Kontrollen unterzogen, insbesondere in Form von Plausibilitätstests. Neu verwaltet das BFS den Datenerhebungsprozess mit der Software Acta Nova. Damit organisiert und überwacht das BFS die zu erledigenden Aufgaben und stellt die Aufbewahrung der verwendeten Dateien sicher.

Die Fachgruppe nahm den Bericht des BFS über die Datenerhebung an ihrer Sitzung vom April 2021 zur Kenntnis. Sie brachte keine besonderen Bemerkungen an.

Die EFK hielt fest, dass die Qualitätskontrollen und deren Ergebnisse systematisch dokumentiert werden. Der Dokumentationsgrad variiert jedoch je nach Indikator und Sektion des BFS.

Beurteilung

Die EFK stellte in der Datensammlung des BFS für den Lastenausgleich 2022 keine Fehler fest. Das IKS ist geeignet und wird wie beschrieben angewandt.

5 Berechnung der Finanzausgleichszahlungen

Die EFV berechnet auf der Basis der von der ESTV und dem BFS abgelieferten Daten und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Finanzausgleichszahlungen.

5.1 Die Dotierung der Ausgleichsgefässe entspricht den Vorgaben der FiLaV

Die Berechnungen des Finanzausgleichs richten sich nach strengen Vorgaben. Der Berechnungsprozess wird von zwei Mitarbeitenden mithilfe von zwei unterschiedlichen Informatiktools parallel und unabhängig voneinander bearbeitet. Sämtliche Ergebnisse werden anschliessend unter Verwendung einer automatisierten Routine verglichen. Mit Kontrolljournalen werden die einzelnen Schritte der Datenbearbeitung überprüft. Aus Sicht der EFK ist das IKS geeignet und wird wie beschrieben angewandt. Die Kontrollschritte sind korrekt dokumentiert.

2019 betraf eine Empfehlung der EFK den Einsatz des Programms «R». Nach Angaben der EFV haben die Arbeiten zur Dokumentation des Prozesses für das IT-Change-Management 2021 begonnen und werden bis Ende 2022 abgeschlossen sein. Vor der endgültigen Implementierung werden umfassende Tests durchgeführt.

Beurteilung

Das IKS ist geeignet und wird korrekt angewandt. Die EFK hat zur Kenntnis genommen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Empfehlung Nr. 19188.003 2021 begonnen haben und 2022 abgeschlossen werden. Ein Follow-up wird bei der nächsten Prüfung der EFK erfolgen.

Stellungnahme de EFV

Die Empfehlung der EFK wird zeitgleich mit der Anpassung des Informatiktools für die Berechnungen der Finanzausgleichszahlen 2024 umgesetzt.

Die Beiträge des Finanzausgleichs 2022 wurden gemäss der am 1. Januar 2021 geltenden Verordnung berechnet.

Für den Ressourcenausgleich werden neu zuerst die von den ressourcenschwachen Kantonen erhaltenen Beträge berechnet. Dieser Betrag wird anschliessend fix aufgeteilt zu 60 % vom Bund und zu 40 % von den ressourcenstarken Kantonen (proportional zu ihrem Ressourcenindex) übernommen.

Der Gesamtbetrag der Zahlungen für den Lastenausgleich entspricht neu dem Vorjahreswert, angepasst an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise.

Die Berechnung des Härtefallausgleichs bleibt unverändert. Für 2022 hat kein Kanton seinen Anspruch auf diesen Ausgleich verloren.

Nach den Anfang 2020 in Kraft getretenen Übergangsbestimmungen¹⁰ stellt der Bund finanzielle Mittel für die ressourcenschwachen Kantone zur Abfederung der Veränderungen

¹⁰ Art. 19c Abs. 1 FiLaG.

bei den Ausgleichszahlungen aufgrund des Wechsels zum neuen Finanzausgleichsystem in den Jahren 2021 bis 2025 bereit. Für 2022 sind 200 Millionen Franken vorgesehen.

Die EFK hat die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2022, die von der EFV durchgeführt wurden, eingehend kontrolliert. Sie stellte keine Fehler fest. Die Fachgruppe nahm die von der EFV berechneten Daten für den Finanzausgleich 2022 an ihrer Sitzung vom Juni 2021 zur Kenntnis. Sie brachte keine besonderen Bemerkungen an.

Die Finanzausgleichsbeträge 2022 wurden den Kantonen von Juli bis August 2021 zur Vernehmlassung unterbreitet. Gestützt auf die Vernehmlassung wurden von der Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren keine Änderungen dieser Beträge verlangt.

Die Auszahlung des NFA an die Kantone erfolgt in zwei Tranchen (30. Juni und 31. Dezember) über die Kontokorrente der EFV. Die EFK prüfte die Richtigkeit der Zahlungsaus- und -einzüge für 2020 im Rahmen der Prüfung der Bundesrechnung. Sie stellte keine Fehler fest.

Beurteilung

Die EFK stellte bei der Berechnung der Finanzausgleichszahlungen 2022 durch die EFV und bei den Zahlungsaus- und -einzügen des Jahres 2020 keine Fehler fest.

6 Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung

Die Fachgruppe Qualitätssicherung begleitet den jährlichen NFA-Prozess. Für das Referenzjahr 2022 nahm sie ihre Aufgaben¹¹ wie folgt wahr:

Datum	Sitzung	Gegenstand und Zweck
13. April 2021	1. ordentliche Sitzung	Kontrolle der Daten für den Ressourcen- und den Lastenausgleich, hauptsächlich gestützt auf die Berichte der ESTV, des BFS und der EFK
8. Juni 2021	2. ordentliche Sitzung	Überprüfung der Datenberichtigung. Verabschiedung der Berechnungen für die Vernehmlassung bei den Kantonen
27. August 2021	3. ordentliche Sitzung	Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse und Empfehlung zuhanden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

Tabelle 5: Sitzungen der Fachgruppe 2021

Die EFK nahm als Beobachterin an den Sitzungen teil. Sie informierte die Fachgruppe über die Feststellungen aus ihren Prüfungen. Die Funktionsweise der Fachgruppe im Jahr 2021 gibt keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

¹¹Art. 45 FiLaV «Aufgaben der Fachgruppe».

7 Follow-up der Empfehlungen

Nach Abschluss der vorangegangenen Prüfung waren noch drei Empfehlungen der EFK zum Finanzausgleich offen. Ihr Follow-up ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Bei früheren Prüfungen abgegebene Empfehlung	Follow-up der Empfehlung bei der Prüfung 2021
15111.001	Die EFK empfiehlt der ESTV zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Bearbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können. Zwecks Nutzung von Synergien mit der bestehenden Anwendung der EFV sollte das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation als Leistungserbringer in die Lösungsfindung einbezogen werden. Die EFK empfiehlt grosse Zurückhaltung bei der Entwicklung weiterer spezifischer Projekte für die NFA-Daten. Stattdessen seien die entsprechenden Erfordernisse so weit wie möglich in die Entwicklung des Gesamtprogramms FISCAL-IT zu integrieren.	Die ESTV hat Schritte unternommen, die in die Richtung der Empfehlung zielen; diese bleibt aber noch offen (siehe Kapitel 3.2).
19188.002	Die EFK empfiehlt dem BFS, in Zusammenarbeit mit der EFV und der Fachgruppe Qualitätssicherung Massnahmen zu evaluieren, mit denen die Datenerhebung oder die Berechnung des Armutssindikators vereinfacht werden können.	Das BFS hat Schritte unternommen, die in die Richtung der Empfehlung zielen; diese bleibt aber noch offen (siehe Kapitel 4.2).
19188.003	Die EFK empfiehlt der EFV, den Prozess des Informatikänderungsmanagements für die Anwendung «R» zu formalisieren und anzuwenden sowie die Funktionstrennung zwischen Entwickler und Tester zu gewährleisten und vor dem Produktionsstart die Integrationstests in der Testumgebung vorzunehmen.	Die EFV hat 2021 Schritte unternommen, die in die Richtung der Empfehlung zielen; diese bleibt aber noch offen (siehe Kapitel 5.1).

Tabelle 6: Follow-up der EFK-Empfehlungen

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Finanzkontrollgesetz (FKG), SR 614.0

Finanzhaushaltgesetz (FHG), SR 611.0

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG), SR 613.2

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV), SR 613.21

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), SR 642.11

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), SR 642.14

Verordnung des EFD über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer, SR 642.124

Weisung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 9. Mai 2008 über die Datenerhebung und -lieferung gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 FiLaV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die durch die ESTV, das BFS und die EFV vorzunehmende Verarbeitung der Daten zur alljährlichen Berechnung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes sowie der daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen gestützt auf die FiLaV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 FiLaV

Anhang 2: Abkürzungen

ARMIN	Armut Indikator, Artikel 34 FiLaV
BFS	Bundesamt für Statistik
DBST	Direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ENP	Einkommen natürlicher Personen
EQP	Einkommen quellenbesteuert natürlicher Personen
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FG	Fachgruppe Qualitätssicherung, Art. 44 FiLaV
GJP	Gewinn juristischer Personen
GLA	Geografisch-topografischer Lastenausgleich
IKS	Internes Kontrollsystem
KFK	Kantonale Finanzkontrolle
KSTV	Kantonale Steuerverwaltungen
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFA-Meldung	Erhebung und Lieferung der NFA-Daten gemäss den Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008
NOV	Nachträgliche ordentliche Veranlagung
SLA (A-C / F)	Soziodemografischer Lastenausgleich (Bevölkerungsstruktur / Kernstädte)
VNP	Vermögen natürlicher Personen

Anhang 3: Glossar

Lizenzbox	Steuervergünstigung bei der Besteuerung von Erträgen eines Unternehmens aus Patenten und vergleichbaren Schutzrechten
Kantonale Statusgesellschaften	Das DBG unterscheidet für die Besteuerung von juristischen Personen nicht zwischen ordentlich besteuerten Gesellschaften und solchen mit kantonalem besonderem Steuerstatus. Gemäss StHG gibt es diese Unterscheidung hingegen auf kantonaler Ebene. Nach Artikel 28 Absatz 2 ff. StHG werden drei kantonale steuerliche Sonderstatus unterschieden.
Sitz- oder Domizilgesellschaft	Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben
Holdingsgesellschaft	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben
Gemischte Gesellschaft	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

Anhang 4: Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen

Bemerkung zur Höhe der Fehlerbeträge:

Die Quantifizierung der festgestellten Fehler bezieht sich auf die von den KSTV gemeldeten Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Ressourcenpotenzials. Zur Berechnung des Ressourcenindex werden diese Beträge anschliessend mit Freibeträgen verrechnet und gewichtet. Der Ressourcenindex ist massgebend für die Berechnung der Ein- und Auszahlungen im Ressourcenausgleich.

I. ENP-Indikator (Einkommen natürlicher Personen)

a) Steuerpflichtige ohne Veranlagung und Bezug

Indikator	ENP
Kanton	BS
Beschreibung	123 nicht veranlagte Steuerpflichtige wurden nicht gemeldet. Dabei wären zum Zeitpunkt der Datenextraktion für die meisten provisorische Angaben verfügbar gewesen (z. B. abgegebene Steuererklärung oder Veranlagung der Vorjahre).
Fehlerquantifizierung	In 69 Fällen sind Angaben mit Hinweis auf zusätzliches Einkommen von 3 001 100 Franken verfügbar.
Erforderliche Korrektur	Das massgebende Einkommen 2018 nach Abzug des Freibetrags sollte um 1,8 Millionen erhöht werden (<0,1 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2018 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

b) Fehlende Daten zweier Gemeinden

Indikator	ENP
Kanton	TG
Beschreibung	Aufgrund eines technischen Problems wurden die Einkommen aller Steuerpflichtigen zweier Gemeinden nicht gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 1782 Steuerpflichtige, die ein zusätzliches Einkommen von 108 070 800 Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das massgebende Einkommen 2018 nach Abzug des Freibetrags sollte um 55,8 Millionen erhöht werden (0,6 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2018 nachgeliefert werden. Die Jahre 2016 und 2017 sind von diesem Problem nicht betroffen. Die Auswirkungen auf den NFA werden als signifikant beurteilt.

c) Fehler ohne signifikante Auswirkungen

Indikator	Kanton	Kurze Fehlerbeschreibung	Erforderliche Korrektur
ENP	ZG	Die Einkommen von drei Steuerpflichtigen wurden nicht gemeldet.	Erhöhung des massgebenden ENP um 163 200 Franken (<0,1 %).
ENP	LU	Die Einkommen von drei Steuerpflichtigen wurden nicht gemeldet.	Erhöhung des massgebenden ENP um 329 500 Franken (<0,1 %).

II. VNP-Indikator (Vermögen natürlicher Personen)

a) Keine Meldung des Vermögens bei bestimmten Steuerpflichtigen

Indikator	VNP
Kanton	BS
Beschreibung	Das Vermögen der nicht definitiv veranlagten Steuerpflichtigen wurde nicht gemeldet, da die KSTV keine provisorische Veranlagung auf kantonaler Ebene vornimmt.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 1657 Fälle, die ein Reinvermögen von 5350 Millionen darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen 2018 sollte um 5350 Millionen erhöht werden (9,4 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2016–2018 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als signifikant beurteilt.

b) Meldung des Vermögens bei verstorbenen oder aus dem Kanton weggezogenen Steuerpflichtigen

Indikator	VNP
Kanton	TG
Beschreibung	Das Vermögen der im Lauf des Jahres verstorbenen oder aus dem Kanton weggezogenen Steuerpflichtigen wurde gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 3325 Fälle, die ein Reinvermögen von 1657,5 Millionen Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen 2018 sollte um 1657,5 Millionen gesenkt werden (-2,6 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2018 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als signifikant beurteilt.

c) Unvollständige Daten nach IT-Migration

Indikator	VNP
Kanton	SO
Beschreibung	Nach einer IT-Migration wurden die Vermögensdaten bei Fällen mit interkantonalen Repartition nur teilweise übernommen.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 9174 Fälle, die ein Reinvermögen von 1199,6 Millionen darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen 2018 sollte um 1199,6 Millionen erhöht werden (4,6 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2018 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als signifikant beurteilt.

d) Fehler ohne signifikante Auswirkungen

Indikator	Kanton	Kurze Fehlerbeschreibung	Erforderliche Korrektur
VNP	ZG	Das Vermögen von vier Steuerpflichtigen wurde doppelt gemeldet.	Senkung des massgebenden Vermögens VNP um 4 633 000 Franken (<0,1 %).

III. EQP-Indikator (Einkommen quellenbesteuerte natürlicher Personen)

a) Doppelmeldung nach IT-Migration

Indikator	EQP
Kanton	SO
Beschreibung	Nach einer IT-Migration wurde das Einkommen bestimmter Steuerpflichtiger mit NOV irrtümlich bei beiden Indikatoren ENP und EQP gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 37 Fälle von NOV, die ein zusätzliches Einkommen von 3 041 729 Franken darstellen. Die Auswirkungen auf das Potenzial nach Anwendung des γ -Faktors wird auf 1 152 815 Franken geschätzt.
Erforderliche Korrektur	Das Einkommen der quellenbesteuerten Personen 2018 sollte um 1,2 Millionen gesenkt werden (-0,6 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2018 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

IV. GJP-Indikator (Gewinn juristischer Personen)

a) Fehlende Daten zweier Gemeinden

Indikator	GJP
Kanton	TG
Beschreibung	Aufgrund eines technischen Problems wurde der Gewinn aller juristischen Personen zweier Gemeinden nicht gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 169 juristische Personen (160 ordentlich veranlagte Gesellschaften und 9 Holdings), die einen zusätzlichen Gewinn von 28 183 800 Franken darstellen. Die Auswirkungen auf das Potenzial nach Beteiligungsabzug und Anwendung der β -Faktoren werden auf 22 148 919 Franken geschätzt.
Erforderliche Korrektur	Der Gewinn der juristischen Personen 2018 sollte um 22,1 Millionen erhöht werden (1,6 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2018 nachgeliefert werden. Die Jahre 2016 und 2017 sind von diesem Problem nicht betroffen. Die Auswirkungen auf den NFA werden als signifikant beurteilt.